



therapieren
und
erforschen,
was
bewegt



Heilmittelkatalog 2021

Das neue Verordnungsformular



Heilmittelverordnung 13

Zustellung: Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zustellungspflicht: Name, Vorname des Versicherten

Umfang: geb. am

BVG: Kostenträgerkennung, Versicherten-Nr., Status

Betreiberkennung-Nr., Arzt-Nr., Datum

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Diagnosegruppe, Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog, patientenindividuelle Leitsymptomatik

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges
Heilmittel, Behandlungseinheiten

Ergänzendes Heilmittel

Therapiebericht, Hausbesuch, Therapiefrequenz

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10/2020)

Gültigkeit verschoben! Ab 01.01.2021!

Dann jedoch ausschließlich gültig!

Heilmittelverordnungen auf den alten
Formularen können mit einem
Ausstellungsdatum nach dem 31.12.2020
von Leistungserbringern nicht mehr
angenommen werden!

(Diese erhalten die Leistungen seitens der
GKV nicht mehr vergütet!)

Regelfall wird abgeschafft!

Es gibt keine Erst-, Folge- oder „Außerhalb des Regelfalls“-Verordnungen mehr

VEREINFACHUNG

Abschaffung der Regelfallsystematik: Nur Verordnungsfall und orientierende Behandlungsmenge

Die komplizierte Regelfallsystematik wird abgelöst: Es wird künftig nicht mehr unterschieden in Erstverordnung, Folgeverordnung und Verordnung außerhalb des Regelfalls. Stattdessen gibt es einen Verordnungsfall und daran geknüpft eine sogenannte orientierende Behandlungsmenge.

Die Formulierung „orientierende Behandlungsmenge“ soll deutlich machen, dass sich der Arzt bei der Heilmittelverordnung an dieser Menge orientiert, aber je nach medizinischem Bedarf des Patienten davon abweichen kann.

Vorteile: Die Anfälligkeit, eine ungenaue oder fehlerhafte Verordnung auszustellen, sinkt. Es besteht nicht mehr die Gefahr, dass eine Folgeverordnung ausgestellt wird, obwohl der Regelfall bereits überschritten ist. Die Vereinfachung trägt dazu bei, Rückfragen zwischen Arzt- und Heilmittel-Praxis zu vermeiden.

Kein Genehmigungsverfahren mehr!

Wegfall des Genehmigungsverfahrens für Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Mit dem Wegfall der Verordnung außerhalb des Regelfalls entfällt auch das entsprechende Genehmigungsverfahren, das einige Krankenkassen verlangten. Somit sind auch für Verordnungsfälle, bei denen die orientierende Behandlungsmenge überschritten wird, keine Begründungen mehr auf der Verordnung erforderlich. Der Arzt dokumentiert lediglich in der Patientenakte die Gründe für den höheren Heilmittelbedarf.

Vorteile: Ärzte müssen keine Begründung mehr auf der Verordnung angeben. Auch Patienten und Therapeuten werden entlastet, da sie kein Genehmigungsverfahren mehr zu berücksichtigen haben.

Wichtig ist, dass Sie es in jedem Fall in der Patientenakte dokumentieren, warum ein erhöhter Therapiebedarf beim Patienten vorhanden war. Dadurch können Sie im Bedarfsfall den Behandlungsbedarf belegen.

12-Wochen-Frist entfällt!

Verordnungsdatum ist entscheidend, nicht ein „behandlungsfreies Intervall“

Derzeit ist ein „behandlungsfreies Intervall“ von zwölf Wochen definiert, erst danach handelt es sich um einen neuen Regelfall und es ist möglich, eine neue Erstverordnung auszustellen. Allerdings bringt das mehrere Schwierigkeiten mit sich: Weil Ärzte nicht wissen können, wann genau der letzte Behandlungstermin bei einem Heilmittelerbringer stattgefunden hat, können sie das behandlungsfreie Intervall nicht rechtssicher bemessen. Zudem suggeriert die Formulierung „behandlungsfreies Intervall“, dass eine Pause von zwölf Wochen erforderlich ist, bevor eine erneute Heilmittelverordnung erfolgen darf. Dabei ist das Intervall nur dafür maßgeblich, ob ein neuer Regelfall ausgelöst wird oder der Alte gilt.

Künftig ist das Datum der letzten Heilmittelverordnung entscheidend:

- Liegt es noch keine sechs Monate zurück, wird der bisherige Verordnungsfall fortgeführt. Die „orientierende Behandlungsmenge“ gilt ebenfalls fort, wobei auch darüber hinaus verordnet werden kann, wenn es medizinisch erforderlich ist.
- Liegt das Datum sechs Monate oder länger zurück, wird ein neuer Verordnungsfall ausgelöst.

Vorteil: Das letzte Verordnungsdatum ist im Praxisverwaltungssystem (PVS) des Arztes gespeichert. Damit können die Zeiträume jederzeit eingesehen oder vom PVS automatisch bemessen werden.

Kein Wechsel von Diagnosegruppen mehr

Diagnosegruppen werden zusammengefasst

Die Diagnosegruppen im Heilmittel-Katalog werden vor allem im Bereich Physiotherapie zusammengefasst (von 22 auf 13) und insgesamt übersichtlicher: Innerhalb der Diagnosegruppen wird nicht mehr zwischen kurz-, mittel- und längerfristigem Behandlungsbedarf unterschieden. Die sogenannte Aufrechnung der Verordnungsmengen von Vor-Verordnungen für verwandte Diagnosegruppen entfällt. Auch ein Wechsel zwischen verwandten Diagnosegruppen ist nicht mehr nötig (z. B. von WS1 zu WS2). Darüber hinaus muss künftig nur noch zwischen „vorrangigen“ und „ergänzenden“ Heilmitteln unterschieden werden, da die optionalen in die vorrangigen Heilmittel integriert wurden.

Vorteil: Der Heilmittel-Katalog wird überschaubarer.

Mehrere Leitsymptomatiken möglich!

Weiterhin Pflicht ist die Angabe der Leitsymptomatik.

Künftig sind dafür gesonderte Ankreuzfelder vorgesehen. Damit können entweder eine oder mehrere buchstabenkodierte Leitsymptomatik(en) nach Heilmittelkatalog ausgewählt werden. In diesem Fall wird die Verordnungssoftware wieder den Klartext automatisch auf das Formular hinzufügen.

Alternativ kann eine patientenindividuelle Leitsymptomatik, die für die Heilmittelbehandlung handlungsleitend ist, formuliert und im Freitextfeld angegeben werden. Voraussetzung ist, dass diese Leitsymptomatik der jeweiligen Diagnosegruppe zugeordnet werden kann und mit den im Heilmittelkatalog aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar ist.

Mehrere Heilmittel können auf eine Verordnung geschrieben werden!

Gleichzeitiges Verordnen mehrerer Heilmittel möglich

In den Heilmittelbereichen der Physiotherapie beziehungsweise der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können künftig mehrere vorrangige Heilmittel gleichzeitig verordnet werden – konkret sind bis zu drei möglich. Im Bereich der Ergotherapie ist dies bereits heute schon möglich. Während der Laufzeit einer Verordnung können dann beispielsweise passive und aktive Maßnahmen der Physiotherapie kombiniert werden.

Vorteil: Erweiterung der Therapieoptionen.

Die verordnete Höchstmenge pro Verordnung darf aber nicht überschritten werden.

Beispiel: 6 Therapieeinheiten dürfen pro Rezept verordnet werden, bspw. 2 x KG + 2 x MT + 2 x Massage, aber weiterhin nicht möglich → 6 x KG + 6 x MT + 6 Massage

Beispiel für unterschiedliche Heilmittelkombinationen

5	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	6	Behandlungseinheiten
	Heilmittel		
	KG		3
	LYM 30 Min		3
	Ergänzendes Heilmittel		
	Elektrotherapie		6

Beispiel für unterschiedliche Heilmittelkombinationen

5	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	6	Behandlungseinheiten
	Heilmittel		
	MT		2
	KMT		2
	KG am Gerät		2
	Ergänzendes Heilmittel		
	Fango bei der Massage		2

Beispiel für unterschiedliche Heilmittelkombinationen

5	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	6	Behandlungseinheiten
	Heilmittel		
	EEM		5
	EES		5
	Ergänzendes Heilmittel		
	thermische Anwendungen		10

Verordnungsfall jetzt arztbezogen!

Verordnungsfall ist immer arztbezogen

In der Heilmittel-Richtlinie wird klargestellt, ab wann ein Arzt von einem neuen Verordnungsfall ausgehen kann: Ein Verordnungsfall bezieht sich immer auf den verordnenden Arzt. Somit erfolgt auch die Bemessung der orientierenden Behandlungsmenge immer arztbezogen.

Vorteil: Ärzte müssen keine Verordnungsmengen von anderen Ärzten berücksichtigen, entsprechende Recherchen und Rücksprachen bleiben Ärzten künftig erspart.

Längere Frist für Behandlungsbeginn!

Längere Frist für Beginn der Heilmitteltherapie

Der späteste Behandlungsbeginn wird von bisher 14 auf künftig 28 Tage erweitert. Damit hat der Patient mehr Zeit, die Therapie zu beginnen. Gleichzeitig wird damit den längeren Wartezeiten bei den Heilmittelerbringern Rechnung getragen. Zudem soll ein Feld für einen dringlichen Behandlungsbedarf (innerhalb von 14 Tagen) auf der Verordnung geschaffen werden. Ärzte kreuzen es an, wenn die Erkrankung einen früheren Behandlungsbeginn erfordert.

Vorteil: Weniger nachträgliche Änderungswünsche von Patienten oder Therapeuten in Arztpraxen.

Ausfüllhilfe

Zuzahlungs-frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger	
Zuzahlungs-pflicht	Name, Vorname des Versicherten	
Unfall-folgen		
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherte
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.
	Behandlungselemente, Dienst	

1 Zuzahlung

Ärzte und Ärztinnen kreuzen hier an, ob eine „Zuzahlungspflicht“ besteht oder ob der Patient „Zuzahlungsfrei“ ist. Bei letzterem sollten sich Heilmittelerbringer den Befreiungsausweis vorlegen lassen. Zudem wird hier angekreuzt, ob die Heilmittelmaßnahmen aufgrund eines Versorgungsleidens (BVG) oder von „Unfallfolgen“ notwendig sind. Änderungen dürfen hier nur die Ärzte vornehmen.



Ausfüllhilfe



Heilmittelverordnung 13

Quantität des Heilmittels:

Zustimmung des Versicherten: ☐ ja ☐ nein

Heilmittelbereich: ☐ Physiotherapie
☐ Podologische Therapie
☐ Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
☐ Ergotherapie
☐ Ernährungstherapie

ICD-10-Code:

Diagnosegruppe: Leitungsmerkmal: ☐ a ☐ b ☐ c

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges:

Therapiebericht: ☐ Hausbesuch: ☐ ja ☐ nein Therapiefrequenz:

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise:

2 Versicherten-, Arztangaben, Datum & Heilmittelbereich

In der Regel übernimmt der Arzt die Patientendaten von der Elektronischen Gesundheitskarte. Bitte prüfen Sie, ob die Versichertendaten vollständig und korrekt eingetragen sind. Auch werden hier die Betriebsstättennummer (BSNR), die Arztnummer (LANR) sowie das Ausstellungsdatum eingetragen. Fehlt eine der Angaben, ist die Verordnung ungültig. (Bei der Abrechnung per DTA ist es zwingend erforderlich, dass Sie Betriebsstätten- *und* Arztnummer in das DMRZ.de-System eintragen.) Rechts wird vom Arzt zudem der entsprechende Heilmittelbereich abgekreuzt. Es darf nur 1

Ausfüllhilfe

Behandlungsrelevante Diagnose(n) ICD-10 - Code	
Diagnose- gruppe	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkata
Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsympt	
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloge Heilmittel	

3 Behandlungsrelevante Diagnose(n) & Diagnosegruppe

In Ausnahmefällen können Ärzte auf die Angabe des entsprechenden ICD-10-Codes verzichten. Bei einem besonderen Verordnungsbedarf oder eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist es aber erforderlich, dass der genaue Code notiert wird (siehe dazu die Diagnoseliste in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie). Einen weiteren ICD-10 trägt der Arzt nur ein, wenn ein besonderer Verordnungsbedarf dies erfordert. Darunter wird zudem die Diagnosegruppe eingetragen. (Die im Heilmittelkatalog aufgeführten Beispieldiagnosen haben laut § 4 der Heilmittel-Richtlinie keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Ausfüllhilfe

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Heilmittelverordnung 13	
Name, Vorname des Versicherten		geb. am	
Ausstellungsort	Versicherten-Nr.	Status	
Behandlungs-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	
Behandlungsrelevante Diagnose(n) ICD-10 - Code			
Diagnosegruppe	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog ☐ a ☐ b ☐ c ☐ patientenindividuelle Leitsymptomatik		
Leitsymptomatik gut/besser/mittelschwer/schwer			
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges		Behandlungseinheit	
Heilmittel			
Ergänzendes Heilmittel			
☐ Therapiebericht	Hausbesuch ☐ ja ☐ nein	Therapiefrequenz	
☐ Dringlicher Behandlungsbedarf			

4 Leitsymptomatik

Hier kreuzen Ärzte die mit a, b oder c codierte Leitsymptomatik aus dem Heilmittelkatalog an. Diese kann alternativ auch in eigenen Worten eingetragen werden. Auch dürfen Ärzte alternativ die Symptomatik – individuell angepasst an Patienten – als Freitext verfassen (in diesem Fall „patientenindividuelle Leitsymptomatik“ ankreuzen!). Auch darf der Arzt mehr als eine Leitsymptomatik aufschreiben.

Ausfüllhilfe



Kassennummer: _____ Versicherten-Nr.: _____ Status: _____
 Geburtsdatum: _____ Arzt-Nr.: _____ Datum: _____

☐ Schlucktherapie
☐ Ergotherapie
☐ Ernährungstherapie

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
 ICD-10-Code: _____

Diagnose-
 gruppe: _____ Leit symptomatik
 gemäß Heilmittelkatalog ☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f ☐ g ☐ h ☐ i ☐ j ☐ k ☐ l ☐ m ☐ n ☐ o ☐ p ☐ q ☐ r ☐ s ☐ t ☐ u ☐ v ☐ w ☐ x ☐ y ☐ z ☐ aa ☐ ab ☐ ac ☐ ad ☐ ae ☐ af ☐ ag ☐ ah ☐ ai ☐ aj ☐ ak ☐ al ☐ am ☐ an ☐ ao ☐ ap ☐ aq ☐ ar ☐ as ☐ at ☐ au ☐ av ☐ aw ☐ ax ☐ ay ☐ az ☐ ba ☐ bb ☐ bc ☐ bd ☐ be ☐ bf ☐ bg ☐ bh ☐ bi ☐ bj ☐ bk ☐ bl ☐ bm ☐ bn ☐ bo ☐ bp ☐ bq ☐ br ☐ bs ☐ bt ☐ bu ☐ bv ☐ bw ☐ bx ☐ by ☐ bz ☐ ca ☐ cb ☐ cc ☐ cd ☐ ce ☐ cf ☐ cg ☐ ch ☐ ci ☐ cj ☐ ck ☐ cl ☐ cm ☐ cn ☐ co ☐ cp ☐ cq ☐ cr ☐ cs ☐ ct ☐ cu ☐ cv ☐ cw ☐ cx ☐ cy ☐ cz ☐ da ☐ db ☐ dc ☐ dd ☐ de ☐ df ☐ dg ☐ dh ☐ di ☐ dj ☐ dk ☐ dl ☐ dm ☐ dn ☐ do ☐ dp ☐ dq ☐ dr ☐ ds ☐ dt ☐ du ☐ dv ☐ dw ☐ dx ☐ dy ☐ dz ☐ ea ☐ eb ☐ ec ☐ ed ☐ ee ☐ ef ☐ eg ☐ eh ☐ ei ☐ ej ☐ ek ☐ el ☐ em ☐ en ☐ eo ☐ ep ☐ eq ☐ er ☐ es ☐ et ☐ eu ☐ ev ☐ ew ☐ ex ☐ ey ☐ ez ☐ fa ☐ fb ☐ fc ☐ fd ☐ fe ☐ ff ☐ fg ☐ fh ☐ fi ☐ fj ☐ fk ☐ fl ☐ fm ☐ fn ☐ fo ☐ fp ☐ fq ☐ fr ☐ fs ☐ ft ☐ fu ☐ fv ☐ fw ☐ fx ☐ fy ☐ fz ☐ ga ☐ gb ☐ gc ☐ gd ☐ ge ☐ gf ☐ gg ☐ gh ☐ gi ☐ gj ☐ gk ☐ gl ☐ gm ☐ gn ☐ go ☐ gp ☐ gq ☐ gr ☐ gs ☐ gt ☐ gu ☐ gv ☐ gw ☐ gx ☐ gy ☐ gz ☐ ha ☐ hb ☐ hc ☐ hd ☐ he ☐ hf ☐ hg ☐ hh ☐ hi ☐ hj ☐ hk ☐ hl ☐ hm ☐ hn ☐ ho ☐ hp ☐ hq ☐ hr ☐ hs ☐ ht ☐ hu ☐ hv ☐ hw ☐ hx ☐ hy ☐ hz ☐ ia ☐ ib ☐ ic ☐ id ☐ ie ☐ if ☐ ig ☐ ih ☐ ii ☐ ij ☐ ik ☐ il ☐ im ☐ in ☐ io ☐ ip ☐ iq ☐ ir ☐ is ☐ it ☐ iu ☐ iv ☐ iw ☐ ix ☐ iy ☐ iz ☐ ja ☐ jb ☐ jc ☐ jd ☐ je ☐ jf ☐ jg ☐ jh ☐ ji ☐ jj ☐ jk ☐ jl ☐ jm ☐ jn ☐ jo ☐ jp ☐ jq ☐ jr ☐ js ☐ jt ☐ ju ☐ jv ☐ jw ☐ jx ☐ jy ☐ jz ☐ ka ☐ kb ☐ kc ☐ kd ☐ ke ☐ kf ☐ kg ☐ kh ☐ ki ☐ kj ☐ kk ☐ kl ☐ km ☐ kn ☐ ko ☐ kp ☐ kq ☐ kr ☐ ks ☐ kt ☐ ku ☐ kv ☐ kw ☐ kx ☐ ky ☐ kz ☐ la ☐ lb ☐ lc ☐ ld ☐ le ☐ lf ☐ lg ☐ lh ☐ li ☐ lj ☐ lk ☐ ll ☐ lm ☐ ln ☐ lo ☐ lp ☐ lq ☐ lr ☐ ls ☐ lt ☐ lu ☐ lv ☐ lw ☐ lx ☐ ly ☐ lz ☐ ma ☐ mb ☐ mc ☐ md ☐ me ☐ mf ☐ mg ☐ mh ☐ mi ☐ mj ☐ mk ☐ ml ☐ mm ☐ mn ☐ mo ☐ mp ☐ mq ☐ mr ☐ ms ☐ mt ☐ mu ☐ mv ☐ mw ☐ mx ☐ my ☐ mz ☐ na ☐ nb ☐ nc ☐ nd ☐ ne ☐ nf ☐ ng ☐ nh ☐ ni ☐ nj ☐ nk ☐ nl ☐ nm ☐ nn ☐ no ☐ np ☐ nq ☐ nr ☐ ns ☐ nt ☐ nu ☐ nv ☐ nw ☐ nx ☐ ny ☐ nz ☐ oa ☐ ob ☐ oc ☐ od ☐ oe ☐ of ☐ og ☐ oh ☐ oi ☐ oj ☐ ok ☐ ol ☐ om ☐ on ☐ oo ☐ op ☐ oq ☐ or ☐ os ☐ ot ☐ ou ☐ ov ☐ ow ☐ ox ☐ oy ☐ oz ☐ pa ☐ pb ☐ pc ☐ pd ☐ pe ☐ pf ☐ pg ☐ ph ☐ pi ☐ pj ☐ pk ☐ pl ☐ pm ☐ pn ☐ po ☐ pp ☐ pq ☐ pr ☐ ps ☐ pt ☐ pu ☐ pv ☐ pw ☐ px ☐ py ☐ pz ☐ qa ☐ qb ☐ qc ☐ qd ☐ qe ☐ qf ☐ qg ☐ qh ☐ qi ☐ qj ☐ qk ☐ ql ☐ qm ☐ qn ☐ qo ☐ qp ☐ qq ☐ qr ☐ qs ☐ qt ☐ qu ☐ qv ☐ qw ☐ qx ☐ qy ☐ qz ☐ ra ☐ rb ☐ rc ☐ rd ☐ re ☐ rf ☐ rg ☐ rh ☐ ri ☐ rj ☐ rk ☐ rl ☐ rm ☐ rn ☐ ro ☐ rp ☐ rq ☐ rr ☐ rs ☐ rt ☐ ru ☐ rv ☐ rw ☐ rx ☐ ry ☐ rz ☐ sa ☐ sb ☐ sc ☐ sd ☐ se ☐ sf ☐ sg ☐ sh ☐ si ☐ sj ☐ sk ☐ sl ☐ sm ☐ sn ☐ so ☐ sp ☐ sq ☐ sr ☐ ss ☐ st ☐ su ☐ sv ☐ sw ☐ sx ☐ sy ☐ sz ☐ ta ☐ tb ☐ tc ☐ td ☐ te ☐ tf ☐ tg ☐ th ☐ ti ☐ tj ☐ tk ☐ tl ☐ tm ☐ tn ☐ to ☐ tp ☐ tq ☐ tr ☐ ts ☐ tu ☐ tv ☐ tw ☐ tx ☐ ty ☐ tz ☐ ua ☐ ub ☐ uc ☐ ud ☐ ue ☐ uf ☐ ug ☐ uh ☐ ui ☐ uj ☐ uk ☐ ul ☐ um ☐ un ☐ uo ☐ up ☐ uq ☐ ur ☐ us ☐ ut ☐ uu ☐ uv ☐ uw ☐ ux ☐ uy ☐ uz ☐ va ☐ vb ☐ vc ☐ vd ☐ ve ☐ vf ☐ vg ☐ vh ☐ vi ☐ vj ☐ vk ☐ vl ☐ vm ☐ vn ☐ vo ☐ vp ☐ vq ☐ vr ☐ vs ☐ vt ☐ vu ☐ vv ☐ vw ☐ vx ☐ vy ☐ vz ☐ wa ☐ wb ☐ wc ☐ wd ☐ we ☐ wf ☐ wg ☐ wh ☐ wi ☐ wj ☐ wk ☐ wl ☐ wm ☐ wn ☐ wo ☐ wp ☐ wq ☐ wr ☐ ws ☐ wt ☐ wu ☐ wv ☐ ww ☐ wx ☐ wy ☐ wz ☐ xa ☐ xb ☐ xc ☐ xd ☐ xe ☐ xf ☐ xg ☐ xh ☐ xi ☐ xj ☐ xk ☐ xl ☐ xm ☐ xn ☐ xo ☐ xp ☐ xq ☐ xr ☐ xs ☐ xt ☐ xu ☐ xv ☐ xw ☐ xx ☐ xy ☐ xz ☐ ya ☐ yb ☐ yc ☐ yd ☐ ye ☐ yf ☐ yg ☐ yh ☐ yi ☐ yj ☐ yk ☐ yl ☐ ym ☐ yn ☐ yo ☐ yp ☐ yq ☐ yr ☐ ys ☐ yt ☐ yu ☐ yv ☐ yw ☐ yx ☐ yy ☐ yz ☐ za ☐ zb ☐ zc ☐ zd ☐ ze ☐ zf ☐ zg ☐ zh ☐ zi ☐ zj ☐ zk ☐ zl ☐ zm ☐ zn ☐ zo ☐ zp ☐ zq ☐ zr ☐ zs ☐ zt ☐ zu ☐ zv ☐ zw ☐ zx ☐ zy ☐ zz

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges
 Heilmittel: _____ Behandlungseinheiten: _____
 Ergänzende Heilmittel: _____

☐ Therapiebericht ☐ Hausbesuch ☐ ja ☐ nein ☐ Therapie-
 frequenz: _____
☐ Dringlicher Behandlungsbedarf
 Intervall von 14 Tagen
 ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

5 Heilmittel & Behandlungseinheiten

Bei *Physio-* und *Ergotherapie* können bis zu drei vorrangige Heilmittel plus ein ergänzendes Heilmittel verordnet werden. Bei mehreren vorrangigen Heilmitteln muss genau angegeben werden, wie die Behandlungseinheiten auf diese Heilmittel aufgeteilt werden soll. Bei einer *Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie* können maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden. Eine *podologische* Behandlung erfolgt ausschließlich als Einzeltherapie. Für alle Heilmittel gilt: Die Anzahl der Behandlungseinheiten darf den Wert der Höchstmenge je Verordnung gemäß Heilmittel-Richtlinie nicht überschreiten. (Siehe unten für besondere Fälle der Verordnung.)

Ausfüllhilfe

Kostenübernahme	Verordnen-Arzt	Status	☐ Schlucktherapie
Behandlungs-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	☐ Ergotherapie
			☐ Ernährungstherapie
Behandlungsrelevante Diagnose(n) ICD-10 - Code			
Diagnose- gruppe	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	☐ a ☐ b ☐ c	erweiterte/individuelle Leitsymptomatik ☐
Leitsymptomatik geben/individuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben			
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges			
Heilmittel	Behandlungseinheiten		
Ergänzendes Heilmittel			
☐ Therapiebericht Hausbesuch ☐ ja ☐ nein Therapie- frequenz			
☐ Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen			
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise			

6 Therapiebericht, Hausbesuch & Therapiefrequenz

Hier können Ärzte einen Therapiebericht anfordern sowie festlegen, ob Hausbesuche notwendig sind. Empfehlungen für die Therapiefrequenz nennt der Heilmittelkatalog. Therapeuten sind an die Angaben des Arztes gebunden.

Ausfüllhilfe

Kostenübernahme	Versicherer-Nr.	Status	☐ Schlucktherapie
Beschlechts-Nr.	Art-Nr.	Datum	☐ Ergotherapie
			☐ Ernährungstherapie
Behandlungsrelevante Diagnose(n)			
ICD-10 - Code			
Diagnose- gruppe	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	☐ a ☐ b ☐ c	geleitete individuelle Leitsymptomatik
Leitsymptomatik (geleitete individuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)			
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges			Behandlungseinheiten
Heilmittel			
Ergänzendes Heilmittel			
☐ Therapiebericht	Hausbesuch ☐ ja ☐ nein	Therapie- frequenz	
☐ Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen			
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise			

7 Dringlicher Handlungsbedarf

Behandlungen dürfen bis zu 28 Tage nach dem Verordnungsdatum beginnen. Sollen aber lange Wartezeiten vermieden werden, können Ärzte an einen „dringlichen Handlungsbedarf“ innerhalb von 14 Tagen verordnen. Nach Ablauf der genannten Zeiträume verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

Ausfüllhilfe



Diagnosegruppe ☐ Leitsymptomatik gemäß Leitlinienkatalog ☐ a ☐ b ☐ c ☐ patientenindividuelle Leitsymptomatik ☐
Leitsymptomatik patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angegeben

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges
 Heilmittel Behandlungseinheiten

Ergänzendes Heilmittel

☐ Therapiebericht ☐ Hausbesuch ☐ ja ☐ nein Therapiefrequenz

☐ Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

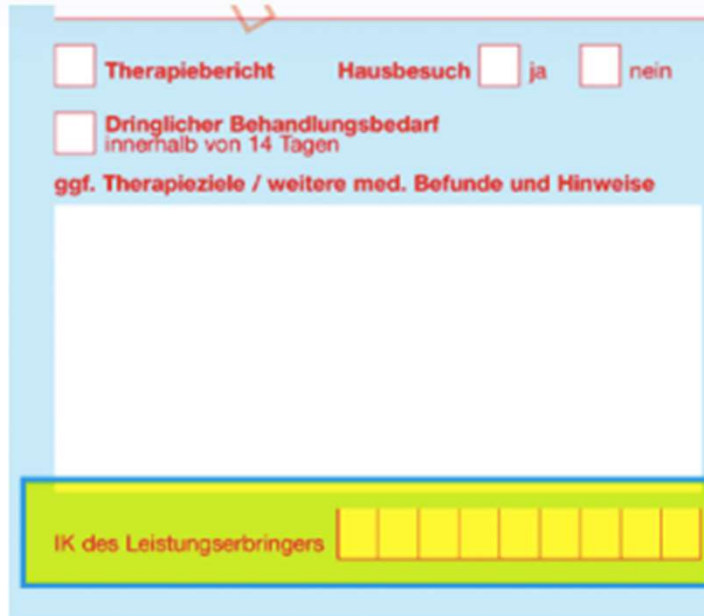
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (11.2019)

8 Therapieziele, Vertragsarztstempel & Unterschrift

Hier können Ärzte das Therapieziel spezifizieren oder sonstige Angaben machen. Bitte beachten Sie, dass eine Verordnung ohne Unterschrift und Vertragsarztstempel ungültig ist.

Ausfüllhilfe



☐ Therapiebericht Hausbesuch ☐ ja ☐ nein

☐ Dringlicher Behandlungsbedarf
innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

9 IK des Leistungserbringers

Dieses Feld wird nicht vom Arzt, sondern vom Heilmittelleistungserbringer ausgefüllt. Beachten Sie, dass das Institutionskennzeichen (IK) auch auf der Rückseite eingetragen werden muss. (Bei DMRZ.de wird das IK automatisch eingefügt. Außerdem steht Ihnen zum Bedrucken des Formulars die Taxierungsfunktion von DMRZ.de zur Verfügung.)

Download-Tipp

Wir hoffen, dass Ihnen die hier zusammengestellten Informationen den Übergang in die neue, deutlich vereinfachte Systematik erleichtern werden.

Wenn Sie noch ausführlichere Informationen zum Thema „Neue Heilmittelrichtlinie/neue Heilmittelverordnungen“ wünschen, empfehlen wir Ihnen folgenden Link:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Heilmittel.pdf

Trotz der sorgfältig zusammengestellten Informationen bitten wir um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen oder die Richtigkeit der unter dem angegebenen Link befindlichen Informationen übernehmen können.